STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Abgrenzung Ressourcenausgleich nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz 9.0.0

---

1. Ausgangslage

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

2. Festhaltung einer zeitlichen Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Stadt Opfikon nimmt die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs seit dem Jahr 2010 konsequent vor. Dieser Vorgang erfolgt im Bemessungsjahr und soll analog der Vorjahre beibehalten werden. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist im Bemessungsjahr anhand der zuletzt bekannten, massgeblichen Parameter vorzunehmen und im darauffolgenden Jahr entsprechend der definitiven Beitragsverfügung anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) aufzunehmen.

2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Rechnungsprüfungskommission
   - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Paul Remund	Willi Bleiker

VERSANDT:
31.05.2019